



VdL Information zu den Abgaberegulungen der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)

Mit der "Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012" (ChemBiozidDV) vom 18.8.2021 soll die praktische Anwendung der Biozidprodukteverordnung (BPR) (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) in Deutschland durch flankierende Regelungen verbessert werden und bestehende Regelungslücken hinsichtlich der Verwendung von Biozidprodukten geschlossen werden. Die Verordnung löst die alte Biozid-Zulassungsverordnung und die Biozid-Meldeverordnung ab. Neben Meldepflichten enthält die Verordnung erstmalig Regelungen zur Abgabe von Biozidprodukten, welche auch für Farben und Lacke relevant sind. Einen Überblick bietet die folgende Grafik.

Meldung von Biozidprodukten Ab 1. Jan. 2022	Abgabe von Biozidprodukten ab 1. Jan. 2025
<ul style="list-style-type: none">• BP, die unter die Übergangsregelungen (BPR, Artikel 89 (2)) fallen, müssen bei der BAuA gemeldet werden. Sie erhalten eine Registriernummer (N-XXX).• Angabe von u.a.<ul style="list-style-type: none">○ AS-Konzentration○ ggf. Fallnummer des eingereichten Zulassungsantrags○ Artikel 95-Lieferant○ Bestätigung der zugeschriebenen Wirkung• Reg.-Nr. muss auch im Onlineshop sichtbar sein.	<ul style="list-style-type: none">• Selbstbedienungsverbot für<ul style="list-style-type: none">○ BP, die nicht für die breite Öffentlichkeit zugelassen sind○ PT 14, 18, 21 (außer bei vereinfachter Zulassung)• Abgabegespräch für PT 14, 18, 21 + PT 7, 8, 10 (außer bei vereinfachter Zulassung)• Sachkunde der abgebenden Person• Gilt auch für Online-Handel
<ul style="list-style-type: none">• Prüfung und Bestätigung bzw. Aktualisierung der Meldung alle zwei Kalenderjahre (bis 31. März) 31. März 2022	Mengenmeldung 31. März 2022
	<ul style="list-style-type: none">• Jährliche Meldung der abgegebenen Mengen (Wirkstoffe und Biozidprodukte) bis zum 31. März des Folgejahrs

Abbildung 1: Überblick über die Vorgaben der ChemBiozidDV und relevante Übergangsfristen

Da die Verordnung bezüglich der Abgaberegulungen in einigen Punkten unklar ist, bestehen weiterhin viele offene Fragen, insbesondere hinsichtlich der praktischen Umsetzung. Die vorliegende Information soll dabei helfen, die relevanten Vorgaben für Farben und Lacke zu klären. Es handelt sich dabei um eine Analyse, welche von den Experten der Lack- und Druckfarbenindustrie erstellt wurde und den aktuellen Kenntnisstand widerspiegelt. Es ist jedoch zu betonen, dass es sich hierbei nicht um eine verbindliche Rechtsauslegung handelt und viele der offenen bzw. unklaren Punkte erst in Zukunft durch die Bewertungspraxis der Behörden oder ggf. vor Gericht geklärt werden.

Die **Abgaberegulungen für Biozidprodukte** sind in Abschnitt 3 (§9 - §13) festgelegt. Dabei gelten die relevanten Paragraphen 10 bis 13 ab dem **1. Januar 2025**.

Vorgaben zur Abgabe

Als erster Schritt ist zu beachten, dass die Vorgaben bezüglich der Abgabe nur für Biozidprodukte gelten. Behandelte Waren, wie z.B. konservierte oder filmgeschützte Farben sind nicht von den Abgaberegulungen erfasst. Für die Unterscheidung sei auf die „VdL-Information: Abgrenzung zwischen Biozidprodukten und behandelten Waren bei Bautenanstrichmitteln“

verweisen.¹ Ebenso wenig sind Biozidprodukte von den Abgaberegeln betroffen, welche eine Zulassung nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren haben.

Für den **stationären Handel** gilt folgendes:

Es ist als erstes zu prüfen, ob eine oder mehrere Verwendungen des Biozidproduktes gemäß der durch die Zulassung vorgegebenen Kennzeichnung nicht für die breite Öffentlichkeit gestattet sind. Sofern die Verwendung für den Profi und den privaten Endverbraucher nicht identisch sind, greift das Selbstbedienungsverbot. Es ist Sachkunde ist für die abgebende Person erforderlich und es muss der abgebenden Person bekannt sein oder sie muss sich vom Erwerber bestätigen bzw. durch entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser zu der in der Zulassung genannten Verwendekategorie gehört und die Biozid-Produkte in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will. Die Verwendekategorie kann z.B. professioneller Verwender, industrieller Verwender oder privater Endverbraucher sein. Es dürfte sich hier empfehlen über eine entsprechende differenzierte Auslobung auf dem Gebindeetikett die beiden Anwenderkategorien zu trennen. Diese Differenzierung macht auch insofern Sinn, da die unterschiedlichen Anwenderkategorien und Anwendungen auch über die Verpackungsgrößen bestimmt werden.

Als nächster Schritt ist zu prüfen, ob das Biozidprodukt unter die Produktarten 14, 18 oder 21 fällt. Falls das der Fall ist, greift das Selbstbedienungsverbot, Sachkunde ist für die abgebende Person erforderlich und die Prüfung/Bestätigung der Verwendekategorie bzw. des bestimmungsgemäßen Einsatzes muss erfolgen. Ferner ist ein Abgabegespräch erforderlich.

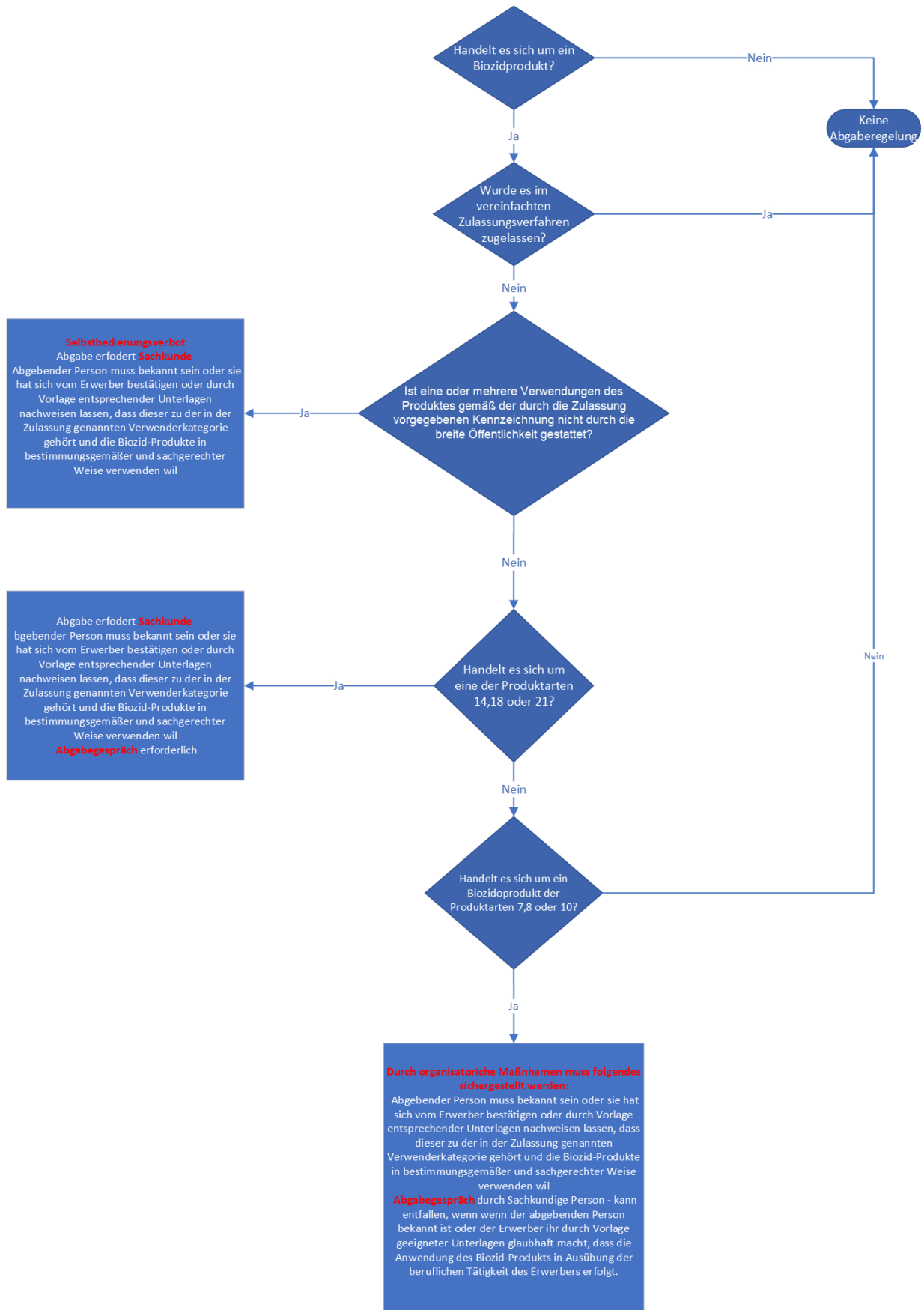
Sollte es sich um ein Biozidprodukt der Produktarten 7, 8 oder 10 handeln, so greift kein Selbstbedienungsverbot, aber es darf nur angeboten und abgegeben werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass vor Abschluss des Kaufvertrags durch eine Sachkundige Person ein Abgabegespräch durchgeführt wird und die Prüfung/Bestätigung der Verwendekategorie bzw. des bestimmungsgemäßen Einsatzes erfolgt.

Das **Online/Versandgeschäft** muss separat betrachtet werden. Auch hier muss durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Abschluss des Kaufvertrages sichergestellt sein, dass der Erwerber zu der in der Zulassung genannten Verwendekategorie gehört und das Produkt in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will. Dies muss durch eine sachkundige Person überprüft werden. Durch eine sachkundige Person muss außerdem ein nachweisbares Abgabegespräch (fernmündlich oder per Videoübertragung) geführt werden. Es ist zu beachten, dass das Abgabegespräch mit jedem Erwerber geführt werden muss - sowohl mit einer Person der breiten Öffentlichkeit („privater Verwender“) als auch mit einem professionellen Verwender. Aufgrund der vorhandenen Fachkenntnisse kann das Abgabegespräch für den professionellen Verwender jedoch knapper ausfallen. Es davon auszugehen, dass eine Prüfung der Verwendekategorie nicht bei jeder einzelnen Bestellung erfolgen muss, sondern das es ausreichend ist, bei der erstmaligen bzw. regelmäßigen Prüfung eine sachkundige Person einzubinden. Eine Kundenkartei könnte hier ein passender Ansatz sein. In jedem Fall ist eine gute Dokumentation empfohlen, die man ggf. der Überwachung vorlegen kann.

Ein großer Teil des BtB-Geschäfts dürfte unter das **Online/Versandgeschäft** fallen, während die Vorgaben zum stationären Handel insbesondere für die Kunden bzw. den Werksverkauf relevant sind.

¹ <https://www.wirsindfarbe.de/service-publikationen/sonstige-veroeffentlichungen/vdl-information-bautenanstrichmitteln>

Entscheidungsbaum zum Vorgehen im stationären Handel



Beispiele:

- **filmgeschützte oder konservierte Wandfarbe:** Es handelt sich i.A. um eine behandelte Ware, daher greifen keine Abgaberegelungen im Rahmen der ChemBiozidDV
- **Antifouling Beschichtung für private Anwender:** Das Produkt fällt unter das Selbstbedienungsverbot im Handel. Die Abgabe muss von einer Person mit Sachkunde durchgeführt werden, welche sich vom Erwerber bestätigen lässt, dass dieser die Biozid-Produkte in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will und diesen im Rahmen eines Abgabegespräches aufklärt.
- **Holzschutzmittel, das für die Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen ist.** Kein Selbstbedienungsverbot. Durch organisatorische Maßnahmen muss folgendes sichergestellt werden, dass die Abgabe von einer Person mit Sachkunde durchgeführt werden, welche sich vom Erwerber bestätigen lässt, dass dieser die Biozid-Produkte in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will bzw. prüft, dass er unter die richtige Verwenderkategorie fällt. Ein Abgabegespräch ist durchzuführen, außer wenn der abgebenden Person bekannt ist oder der Erwerber ihr durch Vorlage geeignete Unterlagen glaubhaft macht, dass die Anwendung des Biozid Produkts in Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Erwerbers erfolgt.
- **Holzschutzmittel, das ausschließlich für Verwendung durch den Profi zugelassen ist.** Das Produkt fällt unter das Selbstbedienungsverbot im Handel. Die Abgabe muss von einer Person mit Sachkunde durchgeführt werden, welche sich vom Erwerber bestätigen lässt, dass dieser die Biozid-Produkte in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will bzw. prüft, dass er unter die richtige Verwenderkategorie fällt. Ein Abgabegespräch ist nicht erforderlich.

09.12.2024